VERORDNUNG (EWG) Nr. 2662/85 DER KOMMISSION

vom 20. September 1985

mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates (1), insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von Textilwaren in die Gemeinschaft haben im Laufe der letzten Jahre zu einer Zerrüttung des Marktes geführt und den Herstellern der Gemeinschaft einen ernsthaften Schaden zugefügt, der sich in Betriebsstillegungen und beträchtlichen Arbeitsplatzeinbußen äußert.

Angesichts dieser Lage sind die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den meisten Lieferländern mit niedrigen Gestehungspreisen gegenwärtig in der Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende extrem schnelle Zunahme der Einfuhren von T-Shirts (Kategorie 4), Pullovern (Kategorie 5), Hosen (Kategorie 6), Oberhemden (Kategorie 8), Unterhosen (Kategorie 13), Bettwäsche (Kategorie 20), Kleidern (Kategorie 26) und Oberkleidung (Kategorie 83) mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft hat dazu beigetragen, die kumulative Zerrüttung des Gemeinschaftsmarkts noch zu steigern, und die Gemeinschaft sah sich bereits veranlaßt, für die Einfuhren insbesondere dieser Waren mengemäßige Beschränkungen für die Gemeinschaft oder für Gebiete der Gemeinschaft einzuführen.

Die Mengen der Waren, für die Einfuhrdokumente aufgrund des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission (2) eingeführten Überwachungssystems, zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/84 (3), in der Zeit vom 1. Juli bis 10. September 1985 erteilt worden sind, haben bei T-Shirts (Kategorie 4), Hosen (Kategorie 6) und andere Oberkleidung (Kategorie 83) 92 %, 115 % bzw. 130 % der Beschränkungen erreicht, die mit Verordnung (EWG) Nr. 3639/84 der Kommission (4) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1985 festgelegt wurden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Pullovern (Kategorie 5), Oberhemden (Kategorie 8) und Bettwäsche (Kategorie 20) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sechs Monaten des Jahres 1985 bereits 78 %, 71 % bzw. 59 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Diese Situation erfordert Sofortmaßnahmen, um zu verhindern, daß die Hersteller in der Gemeinschaft in nicht wiedergutzumachender Weise geschädigt werden. Es ist daher erforderlich, gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

Die Einfuhren nach Deutschland von Strümpfen (Kategorie 12) mit Ursprung in der Türkei haben im Laufe der ersten sechs Monate 1985 600 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Die Einfuhren nach Deutschland von Unterhosen (Kategorie 13) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sechs Monaten 1985 318 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht, und diejenigen in das Vereinigte Königreich haben in den ersten sieben Monaten 1985 127 % der Einfuhren von 1984 erreicht.

Die Einfuhren nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von Kleidern (Kategorie 26) mit Ursprung in der Türkei haben in den ersten sieben Monaten 1985 130 % bzw. 107 % der Einfuhren des Jahres 1984 erreicht.

Infolge des Ausmaßes dieser Einfuhrsteigerungen ist eine Sofortmaßnahme erforderlich, um zu verhindern, daß die Hersteller in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich in nicht wiedergutzumachender Weise geschädigt werden und die wirtschaftliche Lage dieser Gebiete der Gemeinschaft schwerwiegend verändert wird. Es ist daher gerechtfertigt, gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

Eine Verschlimmerung der kumulativen Marktstörung in der Gemeinschaft ist zu vermeiden, die durch eine Konzentration der Einfuhren zu Beginn des Anwendungszeitraums von mengenmäßigen Beschränkungen hervorgerufen werden könnte, und eine zeitliche Staffelung der Einfuhren in die Gemeinschaft innerhalb dieses Zeitraums ist sicherzustellen —

(1) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr der im Anhang I aufgeführten Textilwaren der Kategorien 4, 5, 6, 8, 20 und 83 mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft wird den im gleichen Anhang angegebenen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung verladen werden und sich auf dem Weg in die Gemeinschaft befinden.

Artikel 2

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 12 mit Ursprung in der Türkei nach Deutschland wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Deutschland befinden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 13 mit Ursprung in der Türkei nach Deutschland und in das Vereinigte Königreich wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Deutschland und in das Vereinigte Königreich befinden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr der im Anhang II aufgeführten Textilwaren der Kategorie 26 mit Ursprung in der Türkei nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, die im gleichen Anhang aufgeführt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind und sich auf dem Transport nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich befinden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September bis 31. Dezember 1985
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	16 175 1 090 465 1 420 4 050 80 150 65 23 495	3 875 260 175 370 950 30 50 20 5 730
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (weder gummielastisch noch kautschutiert)	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	8 300 220 100 350 190 9 30 6 9 205	1 500 70 20 50 30 3 10 2 1 685
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :	Türkei	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	1 000 Stück	6 600 350 235 440 460 12 415 9 8 521	1 850 100 65 125 130 4 115 3 2 392

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September bis 31. Dezember 1985
8	61.03 A		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :	Türkei	D	1 000 Stück	6 100	1 900
					F		1 230	30
					I		200	20
		61.03-11, 15, 19	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		BNL		570	170
					UK		330	30
					IRL		15	5
					DK		25	5
					GR		4	2
					EWG		8 474	2 162
20	62.02 B I a) c)		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung :	Türkei	D	Tonnen	990	250
					F		250	90
					I		245	45
			B. andere :		BNL		1 500	450
					UK		340	60
					IRL		6	2
		62.02-12, 13, 19	Bettwäsche aus Geweben		DK		27	12
					GR		6	2
					EWG		3 364	911
83	60.05 A II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 ijij) 11 kk) 11 ll) 11 22 33 44		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :	Türkei	D	Tonnen	1 255	300
					F		131	31
					I		28	7
			A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör :		BNL		68	16
					UK		179	42
					IRL		7	2
			II. andere :		DK		9	2
					GR		4	1
		60.05-04, 76, 77, 78, 79, 81, 85, 88, 89, 90, 91	Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		EWG		1 681	401

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.

ANHANG II

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 21. September 1985 bis 31. Juli 1986	davon (1) vom 21. September bis 31. Dezember 1985
12	60.03 A B I II b) C D	60.03-11, 19, 20, 27, 30, 90	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	Türkei	D	1 000 Paar	13 600	3 600
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben ; Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) ; aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	Türkei	D UK	1 000 Stück	8 200 1 500	2 300 100
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Türkei	F UK	1 000 Stück	270 200	20 20

(1) Die bis zum 31. Dezember 1985 nicht genutzten Mengen können bis zum 31. Juli 1986 zugeteilt werden.